

BESCHLUSSVORLAGE V021/20 öffentlich	Referat	Referat VIII
	Amt	Referat für Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt
	Kostenstelle (UA)	5001
	Amtsleiter/in	Ebner, Rupert, Dr.
	Telefon	3 05-26 00
	Telefax	3 05-26 09
E-Mail	referat8@ingolstadt.de	
Datum	28.04.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung	26.05.2020	Vorberatung	
Stadtrat	18.06.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Naturmonument Donauwald Ingolstadt-Neuburg
 - Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 11.07.2019 -
 Vorlage V0657/19
 Stellungnahme der Verwaltung
 (Referent: Herr Dr. Ebner)

Antrag:

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt begrüßt den Vorschlag des bayerischen Ministerpräsidenten, die Donauauen zum Nationalen Naturmonument zu erklären und den Auwald zwischen Neuburg und Ingolstadt einzubeziehen.

gez.

Dr. Rupert Ebner
 Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Kurzvortrag:

Die Donauauen bei Neuburg und Ingolstadt mit ihren selten gewordenen Auenwäldern sind zweifelsohne naturwissenschaftlich und naturgeschichtlich wegen ihrer Eigenart und Schönheit besonders schützenswert. Die Ausweisung eines Auwald-Schutzgebietes ist wesentliche Maßnahme des 10-Punkte-Plans für den Klimaschutz in Bayern, den die Bayerische Staatsregierung am 19.11.2019 beschlossen hat. Das Referat für Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt begrüßt daher den Vorschlag von Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder, die Donauauen zum Naturmonument zu erklären. Den Schutzstatus eines „Nationalen Naturmonuments“ erhalten die Donauauwälder zusätzlich zu dem bereits bestehenden, aber sich teilweise schwächer auswirkenden europäischen Schutz als NATURA 2000-Gebiet.

Am 25.07.2020 beschloss der Stadtrat aufgrund eines Antrags der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, dass die Verwaltung eine Vorlage zum von Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder angekündigten „Naturmonument Donauauwald“ zwischen Neuburg und Ingolstadt erstellen sollte.

Dies geschah zuständigkeitshalber durch das Referat für Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt.

Die Sitzungsvorlage sollte zuerst dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie, Digitalisierung und Wirtschaftsförderung am 19.11.2019 und dann dem Stadtrat am 05.12.2019 zur Entscheidung vorgelegt werden.

Seitens der Stadtspitze wurde jedoch am 21.10.2019 ein das Vorhaben unterstützender Beschlussvorschlag als nicht ausreichend angesehen und deshalb nicht in den Stadtrat eingebracht. In der Sitzungsvorlage sollten alle Vor- und Nachteile, insbesondere für die Eigentümer und Nachbarn, sowie der Flächenumgriff dargestellt und gewürdigt werden. Dies war jedoch nicht möglich, da das Verfahren zur Ausweisung eines Naturmonuments im Zuständigkeitsbereich der bayerischen Staatsregierung liegt und keine weiteren Informationen dazu vorlagen. Zur Klärung der aufgeworfenen Fragen schrieb der Umweltreferent deshalb am 18.11.2019 an Herrn Ministerpräsident Dr. Markus Söder. Eine Antwort der Bayerischen Staatskanzlei erfolgte am 15.04.2020.

Auswirkungen

Mit Schreiben vom 14.04.2020 hat die Bayerische Staatskanzlei dem Referat für Gesundheit, Klimaschutz und Umwelt folgende Auskunft zu den Auswirkungen einer Schutzgebietsausweisung gegeben:

„Für dieses Auwald-Schutzgebiet sollen weitere Flächen anderer Grundstückseigentümer auf freiwilliger Basis als Ergänzung für das Schutzgebiet (Anmerkung: über die 1.000 ha Staatswald westlich von Neuburg hinaus) herangezogen werden. Eine mögliche Gebietsabgrenzung existiert bislang noch nicht, gleichwohl gibt es bereits Interessensbekundungen, Privatwald zur Verfügung zu stellen. Die Geeignetheit dieser Flächen wird derzeit geprüft. Die natürliche Waldentwicklung steht in einem derartigen Naturwaldgebiet im Vordergrund. Eine geregelte forstwirtschaftliche Nutzung findet nicht mehr statt, wenngleich Verkehrssicherungspflichten und Maßnahmen zur Erhaltung des Walds, wie z.B. Borkenkäferbekämpfung, weiterhin durchgeführt werden. Für die Erholungssuchenden ist ein Naturwald auch weiterhin in geeigneter Weise erschlossen, um den Bürgerinnen und Bürgern die natürlichen Waldentwicklungen und die Artenvielfalt in derartigen Wäldern näher bringen zu können.“

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz

....§ 23 Naturschutzgebiete

- (1) *Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist*
1. *zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,*
 2. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
 3. *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.*
- (2) *Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.*
- (3) *In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.*

...§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente

....

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und*
- 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen....*

Verfahrensablauf

Für den Erlass der Rechtsverordnung über Nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG ist die bayerische Staatsregierung zuständig (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG). In dem Verfahren zur Inschutznahme des Gebietes wird der Entwurf der Rechtsverordnung mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgebietes ergeben, für einen Monat öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wird vorher ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wird darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können (Art. 52 Abs. 2 BayNatSchG).